



Rat der
Europäischen Union

045561/EU XXVI. GP
Eingelangt am 30/11/18

Brüssel, den 30. November 2018
(OR. en)

15054/18
ADD 1

ECO 111
ENT 230
MI 921
UNECE 14

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	26. November 2018
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.:	D058460
----------------	---------

Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Anhänge I, III und IV der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aktualisierung der Bezugnahmen auf bestimmte Regelungen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und der Aufnahme dieser Regelungen
--------	---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D058460.

Anl.: D058460



Brüssel, den **XXX**
D058460/04
[...] (2018) **XXX** draft

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Anhänge I, III und IV der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aktualisierung der Bezugnahmen auf bestimmte Regelungen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und der Aufnahme dieser Regelungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Mit der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 über die allgemeine Sicherheit von Kraftfahrzeugen¹ wurden zahlreiche EG-Richtlinien aufgehoben und durch bestehende internationale Normen im Rahmen der Vereinten Nationen ersetzt. Die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) erarbeitet harmonisierte Anforderungen (UN-Regelungen), durch die technische Hindernisse für den Handel mit Kraftfahrzeugen zwischen den Vertragsparteien des Geänderten Übereinkommens von 1958 beseitigt und ein hohes Sicherheits- und Umweltschutzniveau solcher Fahrzeuge gewährleistet werden sollen. Diese UN-Regelungen werden regelmäßig aktualisiert, um dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen.

Die Rahmenrichtlinie 2007/46/EG² enthält harmonisierte Sicherheits- und Umweltafordernungen, die Kraftfahrzeuge vor dem Inverkehrbringen auf dem Binnenmarkt erfüllen müssen, und erleichtert somit den freien Warenverkehr mit Fahrzeugen. Mit dieser Richtlinie werden UN-Regelungen in das EG-Typgenehmigungssystem eingegliedert – entweder als Anforderungen für die Typgenehmigung oder als Alternativen zu Rechtsvorschriften der Union. Seit Erlass dieser Richtlinie werden im Rahmen des EG-Typgenehmigungssystems UN-Regelungen zunehmend in die Rechtsvorschriften der Union aufgenommen.

Da die Anhänge der Verordnung über die allgemeine Sicherheit und die der Rahmenrichtlinie statische Bezugnahmen auf UN-Regelungen enthalten, müssen die darin enthaltenen Listen regelmäßig geändert werden, um neue Änderungsserien bestehender UN-Regelungen sowie neue UN-Regelungen, die von der Union übernommen wurden und anschließend in alle EU-Sprachen übersetzt und im Amtsblatt veröffentlicht werden, zu berücksichtigen.

Dies ist die 5. Runde von Änderungen an der Verordnung über die allgemeine Sicherheit seit 2009; die vorangegangenen Änderungen wurden 2011³, 2012⁴, 2015⁵ und 2016⁶ vorgenommen.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Dieser Vorschlag ergänzt die Binnenmarktpolitik der Europäischen Union in Bezug auf die Automobilindustrie und steht voll und ganz mit ihr im Einklang.

Im Januar 2016 legte die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Genehmigung und Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen⁷ vor, der vor Kurzem von den Gesetzgebern verabschiedet wurde. Durch die neue Verordnung wird die derzeit geltende Rahmenrichtlinie mit Wirkung vom 1. September 2020 aufgehoben.

¹ ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 1.

² ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1.

³ ABl. L 108 vom 28.4.2011, S. 13.

⁴ ABl. L 160 vom 21.6.2012, S. 8.

⁵ ABl. L 28 vom 4.2.2015, S. 3.

⁶ ABl. L 165 vom 23.6.2015, S. 1.

⁷ COM(2016) 31.

Im Mai 2018 nahm die Europäische Kommission außerdem einen Vorschlag für eine Überarbeitung der Verordnung über die allgemeine Sicherheit⁸ an, mit dem die Verordnung (EG) Nr. 661/2009 aufgehoben und ersetzt werden soll, nachdem er von den Gesetzgebern verabschiedet wurde und angewandt wird.

Ungeachtet dieser Entwicklungen im Rechtsrahmen müssen die Anhänge der derzeit geltenden Rechtsakte weiterhin regelmäßig aktualisiert werden, um dem technischen Fortschritt bis zum Inkrafttreten der neuen Verordnungen Rechnung zu tragen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Das System der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) ist mit der Wettbewerbspolitik der Union verknüpft, auf die sich diese Maßnahme positiv auswirkt. Dieser Vorschlag steht überdies im Einklang mit der Verkehrs- und Energiepolitik der Union, die im Entwurfs- und Annahmeverfahren für UN-Regelungen nach dem Übereinkommen von 1958 gebührend berücksichtigt werden.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage dieser Verordnung der Kommission ist Artikel 39 Absatz 2 der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und f der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, die der Kommission ein Mandat für die Annahme von Durchführungsmaßnahmen, mit denen die Anhänge der beiden Rechtsakte aktualisiert und an den technischen Fortschritt angepasst werden sollen, erteilen.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Die Einbeziehung von UN-Regelungen und ihren Änderungen in das EG-System für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen kann nur von der Union vollzogen werden. Dies verhindert nicht nur eine Fragmentierung des Binnenmarktes, sondern gewährleistet zudem einheitliche Umwelt- und Sicherheitsnormen in der gesamten Union. Der Vorschlag steht daher mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang.

- **Verhältnismäßigkeit**

Dies ist ein Rechtsakt technischer Art, der für die regelmäßige Umsetzung der Verordnung über die allgemeine Sicherheit und der Rahmenrichtlinie erforderlich ist, und zwar durch kontinuierliche Anpassung an den technischen Fortschritt. Er entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil er nicht über das Maß hinausgeht, das erforderlich ist, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten und gleichzeitig für ein hohes Maß an öffentlicher Sicherheit und an Schutz zu sorgen.

- **Wahl des Instruments**

Der Vorschlag betrifft die Änderung einer Verordnung, folglich ist das gewählte Instrument ebenfalls eine Verordnung.

⁸ COM(2018) 286.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Externes Expertenwissen ist für diesen Vorschlag nicht relevant. Er unterliegt jedoch der Zustimmung des Technischen Ausschusses „Kraftfahrzeuge“.

- **Folgenabschätzung**

Dieser Vorschlag kann nicht Gegenstand einer Folgenabschätzung sein, da keine alternativen politischen Maßnahmen vorhanden oder möglich sind.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Es wird nicht damit gerechnet, dass dieser Vorschlag negative Auswirkungen durch einen erhöhten Regulierungsaufwand für die Automobilhersteller der EU – einschließlich der KMU – haben wird, da lediglich die Bezugnahmen auf internationale Normen, die bereits durch den bestehenden Rechtsrahmen für die Typgenehmigung von Fahrzeugen abgedeckt sind, aktualisiert werden. Darüber hinaus ist anerkannt, dass die Akzeptanz international harmonisierter Fahrzeugvorschriften durch die Handelspartner der Union sehr positive Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Automobilindustrie in der EU und den internationalen Handel hat.

- **Grundrechte**

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Diese Initiative hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Der Vorschlag sieht folgende Änderungen vor:

– Aktualisierte Bezugnahmen auf die neue Änderungsserie zu den UN-Regelungen Nr. 10, 16, 34, 39, 44, 48, 58, 67, 79, 94, 100, 107, 117, 119, 123, 125 und 128, die in der Union verbindlich vorgeschrieben werden (Anhang IV Verordnung über die allgemeine Sicherheit).

- Die Liste der obligatorischen Anforderungen (Anhang IV Verordnung über die allgemeine Sicherheit) wird um Bezugnahmen auf die UN-Regelungen Nr. 140 (ESC) und Nr. 141 (Reifendrucküberwachungssysteme) ergänzt.
- In Artikel 3 wird klargestellt, dass die Anforderungen der UN-Regelungen Nr. 140 und Nr. 141 ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung nur für neue Fahrzeugtypen hinsichtlich ihrer elektronischen Fahrdynamik-Regelsysteme (ESC-Systeme) und Reifendrucküberwachungssysteme gelten (bei der UNECE gelten diese Anforderungen bereits ab dem 1. September 2018).
- Ein neuer Abschnitt zum akustischen Fahrzeug-Warnsystem (Acoustic Vehicle Alerting System, AVAS) – typgenehmigt entweder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 540/2014 oder der UN-Regelung Nr. 138 – wird in das Verzeichnis der Angaben für die Zwecke der EG-Typgenehmigung und den Beschreibungsbogen (Anhang I und Anhang III Teil I Abschnitt A der Rahmenrichtlinie) aufgenommen.
- Die Anforderungen, die für die EG-Typgenehmigung von Fahrzeugen gelten, werden durch eine Bezugnahme auf die UN-Regelung Nr. 0 über einheitliche Vorschriften für die internationale Typgenehmigung für das Gesamtfahrzeug (Anhang IV Verordnung über die allgemeine Sicherheit und Anhang IV Teil II Rahmenrichtlinie) ergänzt.
- Aktualisierte Tabelle mit alternativen Anforderungen für die EG-Typgenehmigung von Fahrzeugen, einschließlich einer Bezugnahme auf die neue UN-Regelung Nr. 139 über Bremsassistentensysteme (Anhang IV Teil II der Rahmenrichtlinie).

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Anhänge I, III und IV der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aktualisierung der Bezugnahmen auf bestimmte Regelungen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und der Aufnahme dieser Regelungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie)⁹, insbesondere auf Artikel 39 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit¹⁰, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und f,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang IV der Richtlinie 2007/46/EG sind die Anforderungen aufgeführt, die für die EG-Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen gelten. Diese Anforderungen umfassen Rechtsvorschriften der Union und in einigen Fällen UN-Regelungen, die im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen angenommen wurden und entweder verbindlich sind oder als Alternative zu den Anforderungen der Union gelten.
- (2) In Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 sind die UN-Regelungen aufgeführt, die im Zusammenhang mit der allgemeinen Sicherheit von Fahrzeugen verbindlich gelten.
- (3) Die Aufstellung der für die EG-Typgenehmigung anzuwendenden Vorschriften in Anhang IV der Richtlinie 2007/46/EG und das Verzeichnis der verbindlichen UN-Regelungen in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 werden häufig aktualisiert, um der Anwendung neuer Anforderungen der jeweiligen UN-Regelungen auf Unionsebene Rechnung zu tragen.
- (4) Vor kurzem wurde im Rahmen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa die UN-Regelung Nr. 0 über die internationale Typgenehmigung für das

⁹ ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1.

¹⁰ ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 1.

Gesamtfahrzeug¹¹ angenommen, um Hindernisse für den Handel zwischen den diese UN-Regelung anwendenden Vertragsparteien (einschließlich der Union und ihrer Mitgliedstaaten) abzubauen und den Fahrzeugherstellern, die die Anerkennung ihrer Typgenehmigung in diesen Vertragsparteien beantragen, ein höheres Maß an Sicherheit zu bieten.

- (5) Es ist angezeigt, die Aufstellung der für die EU-Typgenehmigung von Fahrzeugen anzuwendenden Vorschriften in Anhang IV der Richtlinie 2007/46/EG sowie das Verzeichnis der verbindlichen UN-Regelungen in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 zu aktualisieren, um den durch die UN-Regelung Nr. 0 eingeführten Änderungen Rechnung zu tragen.
- (6) Die Tabelle in Anhang IV TEIL II der Richtlinie 2007/46/EG ist überholt. Daher ist es erforderlich, das Verzeichnis der UN-Regelungen, deren Anforderungen für die Zwecke der EG-Typgenehmigung als gleichwertig mit den Anforderungen der Union gelten, zu aktualisieren.
- (7) Ferner ist es erforderlich, das Verzeichnis der Angaben für die Zwecke der EG-Typgenehmigung von Fahrzeugen in Anhang I und den Beschreibungsbogen in Anhang III Teil I Abschnitt A der Richtlinie 2007/46/EG durch Bezugnahmen auf ein akustisches Fahrzeug-Warnsystem, das gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 540/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² oder der UN-Regelung Nr. 138¹³ genehmigt werden soll, zu aktualisieren.
- (8) Am 1. September 2018 traten die neuen UN-Regelungen Nr. 140¹⁴ und Nr. 141¹⁵ in Kraft. Herstellern sollte ausreichend Zeit gewährt werden, damit sie ihre Fahrzeuge an die neuen Anforderungen anpassen können. Deshalb sollte klargestellt werden, dass diese Anforderungen für die Zwecke der EG-Typgenehmigung nur für neue Fahrzeugtypen hinsichtlich ihrer elektronischen Fahrdynamik-Regelsysteme (ESC-Systeme) und Reifendrucküberwachungssysteme gelten.
- (9) Die Maßnahmen dieser Verordnung stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Technischen Ausschusses „Kraftfahrzeuge“ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Die Anhänge I, III und IV der Richtlinie 2007/46/EG werden gemäß Anhang II dieser Verordnung geändert.

¹¹ ABl. L 135, 31.5.2018, S. 1.

¹² Verordnung (EU) Nr. 540/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über den Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen und von Austauschschalldämpferanlagen sowie zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 70/157/EWG (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 131).

¹³ ABl. L 9 vom 13.1.2017, S. 33

¹⁴ ABl. L 269 vom 26.10.2018, S. 17.

¹⁵ ABl. L 269 vom 26.10.2018, S. 36.

Artikel 3

1. Ab dem *[OP: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen]* erkennen die Mitgliedstaaten für die Zwecke der EG-Typgenehmigung neuer Fahrzeugtypen hinsichtlich ihrer elektronischen Fahrdynamik-Regelsysteme (ESC-Systeme) nur Genehmigungen an, die nach der UN-Regelung Nr. 140 erteilt wurden.

2. Ab dem *[OP: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen]* erkennen die Mitgliedstaaten für die Zwecke der EG-Typgenehmigung neuer Fahrzeugtypen hinsichtlich ihrer Reifendrucküberwachungssysteme nur Genehmigungen an, die nach der UN-Regelung Nr. 141 erteilt wurden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude Juncker*